

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **Geschäftsordnung GRÜNE ALTE
LANDESVEREINIGUNG NRW**

Satzungstext

1 §1 Präambel/Selbstverständnis

2 Die Landesvereinigung GRÜNE ALTE NRW ist die Selbstorganisation älterer GRÜNER
3 und GRÜN naher Menschen im Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.

4 Sie setzt sich nach eigenem Ermessen mit Themen auseinander, die eine besondere
5 Relevanz für ältere Menschen haben.

6 Die Landesvereinigung GA unterstützt die Gliederungen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
7 NRW auf ihrer jeweiligen, politischen Gestaltungsebene bei der Gründung von
8 Kreis-und Ortsgruppen der GRÜNEN ALTEN NRW.

9 Die GRÜNEN ALTEN nehmen im Land, in den Kommunen und Kreisen an spezifischen
10 politischen Diskursen für ältere Menschen teil, und können als GRÜNE ALTE an
11 Wahlen zu Beiräten für Senior*innen oder ähnlichen teilnehmen.

12 Diese Erklärung zum eigenen Selbstverständnis wird jährlich in der
13 Mitgliederversammlung geprüft und fortgeschrieben.

14 §2 Mitgliedschaft

- 15 1. Die Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW,
16 welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, frei. In begründeten Fällen

17 kann von der Altersbestimmung abgewichen werden. Die Mitgliedschaft bei
18 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist erwünscht, aber keine Voraussetzung für die
19 aktive Mitarbeit in den Strukturen der Landesvereinigung GRÜNE ALTE NRW.

- 20 2. Mitglieder anderer Parteien, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
21 tätig sind, können nicht in der Landesvereinigung GA aktiv werden.
- 22 3. Alle Mitglieder der Landesvereinigung GA sind wahl- und stimmberechtigt.
- 23 4. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder den Ausschluss eines
24 Mitglieds sowie durch eine Auflösung der Landesvereinigung.

25 **§3 Mitgliederversammlung der Landesvereinigung**

- 26 1. Die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung GA ist das oberste
27 beschlussfassende Gremium der Landesvereinigung. Sie findet mindestens
28 einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch die Sprecher*innen
29 mindestens 14Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.
- 30 2. Die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung GA wählt zwei
31 Sprecher*innen und " neu durch Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung
32 GO vom 15.6.2024, mindestens" zwei Stellvertreter*innen. Die Amtszeit der
33 Sprecher*innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Das
34 Frauenstatut des Landesverbandes findet entsprechend Anwendung.
- 35 3. Am Anfang einer Mitgliederversammlung wird die Aufnahme neuer Mitglieder
36 als Tagesordnungspunkt aufgerufen und über die Aufnahmen abgestimmt. Die
37 Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mit einfacher Mehrheit, für den
38 Ausschluss eines Mitgliedes aus der Landesvereinigung ist eine 2/3
39 Mehrheit nötig. In Streitfragen ist das Landesschiedsgericht von BÜNDNIS
40 90/DIE GRÜNEN NRW zuständig.
- 41 4. Auf Verlangen von 20 Prozent der Mitglieder müssen die Sprecher*innen
42 unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 43 5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- 44 6. Anträge an die Organe von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN NRW benötigen einen
45 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der Landesvereinigung.
- 46 7. Mitgliederversammlungen der Landesvereinigung GA finden digital, hybrid,

47 als auch in Präsenz statt.

48 8. Die Sitzungen sind für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW
49 öffentlich.

50 9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der jeweils
51 folgenden Versammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

52 **§4 Sprecher*innen**

53 1. Weist der Landesverband der Landesvereinigung GA Mittel zu, verantworten
54 die Sprecher*innen ihre korrekte Verwendung.

55 2. Es ist Aufgabe der Sprecher*innen die Mitgliederliste, unter Beachtung des
56 Datenschutzes, zu führen.

57 3. Die jeweiligen Sprecher*innen teilen im Januar eines jeden Jahres dem
58 geschäftsführenden Landesvorstand die jeweils amtierenden, gewählten
59 Funktionsträger*innen (Sprecher*innen und gegebenenfalls Delegierte) mit
60 Datum der Wahl und Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese
61 Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

62 **§5 Öffentlichkeitsarbeit**

63 1. Die Landesvereinigung GA betreibt keine eigenständige
64 Öffentlichkeitsarbeit. Publikationen und Veröffentlichungen sind mit
65 Einvernehmen des geschäftsführenden Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE
66 GRÜNEN NRW möglich.

67 2. Die Landesvereinigung hat die Möglichkeit auf die allgemeine
68 Öffentlichkeit ausgerichtete Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung,
69 beispielsweise die Unterzeichnung von Aufrufen, nach Genehmigung des
70 geschäftsführenden Landesvorstandes zu veröffentlichen.

71 **§6 Inkrafttreten**

72 1. Diese Geschäftsordnung und mögliche Änderungen treten durch Beschluss der
73 Sitzung der Landesvereinigung in Kraft. Die Geschäftsordnung und ihre
74 Veränderungen bedürfen der

75 2. Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung der
76 Landesvereinigung GA sowie die Bestätigung durch den Landesvorstand von
77 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.